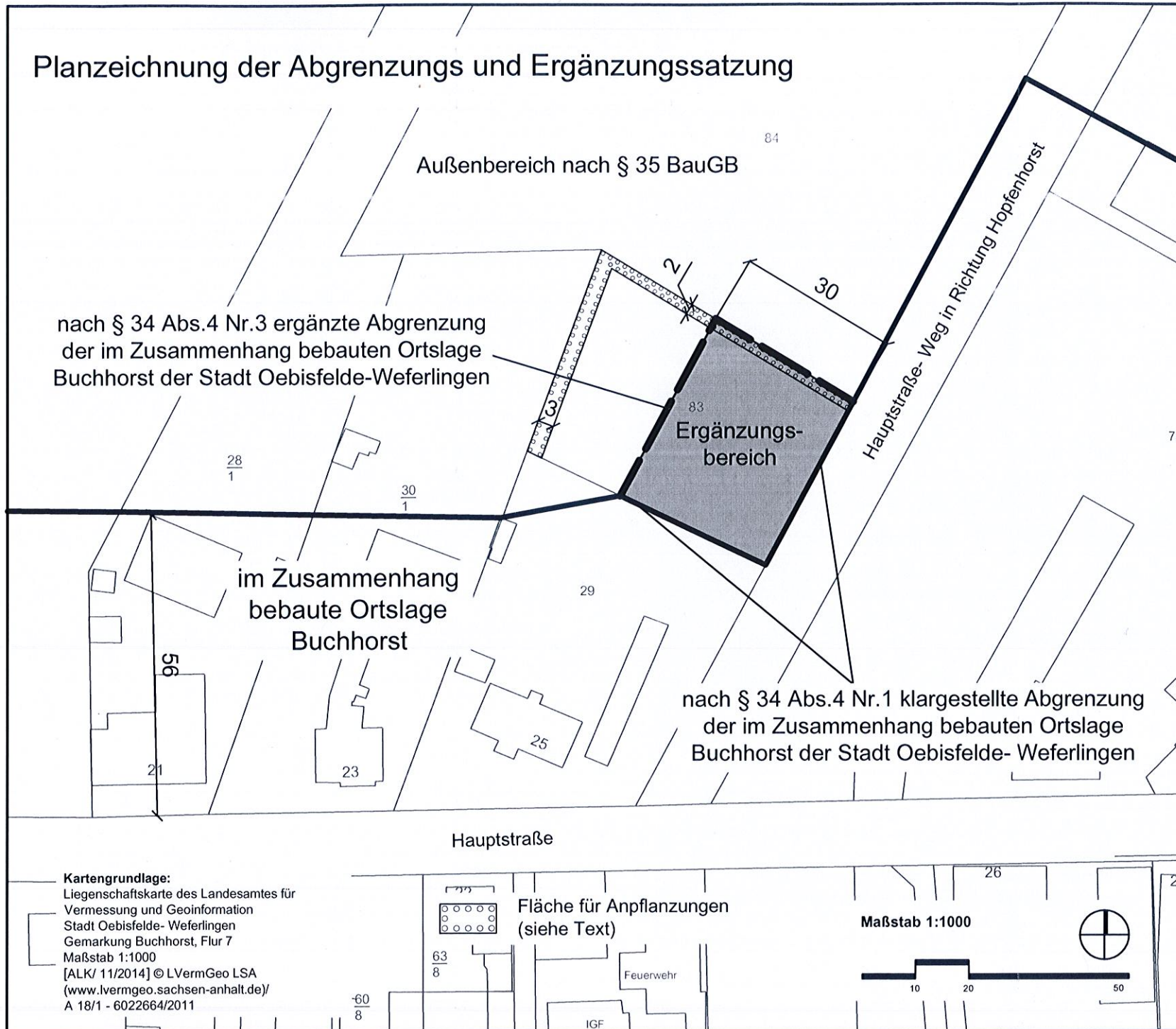


Planzeichnung der Abgrenzung und Ergänzungssatzung



Satzung der Stadt Oebisfelde- Weferlingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Buchhorst, Flur 7, Flurstück 83 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung Buchhorst "Hauptstraße II, Weg nach Hopfenhorst"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 07.03.2017 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Ergänzungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Buchhorst, Flur 7, Flurstück 83 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung Buchhorst "Hauptstraße II, Weg nach Hopfenhorst" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Stadt Oebisfelde- Weferlingen, den 22.03.2017

gez. Kraul L.S.
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche eine Baum - Strauchhecke (Biotoptyp HHB) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.	Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.	Als Satzung beschlossen.	Inkraftgetreten	Planerhaltung § 215 BauGB
vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.09.2016	vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß §3 Abs.2 BauGB am 13.12.2016	vom 09.01.2017 bis 10.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 22.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.	vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am 07.03.2017	Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 13.04.2017 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.	Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.
Oebisfelde- Weferlingen, den 21.03.2017 gez. Kraul L.S. Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den 21.03.2017 gez. Kraul L.S. Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den 21.03.2017 gez. Kraul L.S. Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den 21.03.2017 gez. Kraul L.S. Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den 18.04.2017 gez. Kraul L.S. Der Bürgermeister	Oebisfelde- Weferlingen, den Der Bürgermeister